

# Satzung des Vereins „Motorsportverein Riesa e.V. im ADAC“

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Motorsportverein Riesa e.V. im ADAC**“; er kann die Kurzbezeichnung „**MSV Riesa e.V. im ADAC**“ verwenden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff.) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports im Leistungsbereich,
  - b) die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports im Nachwuchsbereich und
  - c) die Ausbildung und Förderung von Sportwarten für den Motorsport.
3. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere – aber nicht ausschließlich – durch:
  - a) Gezielte Förderung des Motorsports und der Motortouristik. Der Verein führt unter Beachtung der sportgesetzlichen Regelungen selbst motorsportliche und motortouristische Veranstaltungen durch.
  - b) Gezielte Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an regionalen, nationalen und internationalen Motorsportveranstaltungen und –wettkämpfen.
  - c) Organisation von Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen (z.B. Verkehrsschulungen, Erste-Hilfe-Veranstaltungen usw.).
  - d) Verbindung von Motorsportveranstaltungen mit sportlichen und sonstigen Maßnahmen, die der körperlichen Ertüchtigung und den Interessen der Heimatverbundenheit entsprechen.
  - e) Förderung von Bildungsmaßnahmen und Durchführung von Schulungen zu motorsportnahen Themen (z.B. Technik, Fitness, Ernährung) sowie Unterstützung von Lizenzierungsverfahren und –maßnahmen für Sportwarte.

- 
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede an dem Zweck und den Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein volljährige Mitglieder und andere volljährige Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein muss in Schriftform oder Textform beim Verein beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird nicht, nicht rechtzeitig oder unter Verstoß gegen die Förmlichkeiten Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5**

#### **Gebühren und Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge. Deren Höhe, Zahlungsweise, Fälligkeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten werden in einer Beitragsordnung ausgeführt.

---

**§ 6****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, nicht rechtzeitig oder unter Verstoß gegen die Förmlichkeiten Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtsverbindlich.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 7****Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 8****Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Alle Mitglieder sind in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Rechnungsprüfers
  - c) Feststellung der Anwesenheit/Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

---

**§ 9****Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende abwesend, wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Mangels Anwesenheit eines weiteren Vorstandsmitgliedes wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder durch öffentliche Wahl bestimmt. Diese Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1) und Ehrenmitglied (§ 3 Abs. 3) eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf dritte Personen – auch Mitglieder – ist zulässig. Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 2) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen:
  - a) über eine Satzungsänderung, einschließlich der Änderungen über Zweck und Ziele
  - b) über eine Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) über die Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) über die Anträge zur Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglichen und die Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Wahl durch sichtbares Handzeichen durchzuführen, bei der dann über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen ist.
6. Entscheidungen über Anträge erfolgen in geheimer Abstimmung. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch sichtbares Handzeichen entschieden werden.
7. Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Änderungen der Satzung gerichtet sind. Der Vorstand kann Anträge ablehnen oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückstellen, wenn durch die Aufnahme der zusätzlichen Tagesordnungspunkte der geordnete Ablauf der Mitgliederversammlung, eine sachliche und

---

fachliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes nicht möglich ist oder Interessen des Vereins gefährdet wären.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der neben Ort, Datum und der Anwesenden mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen:

- a) wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist,
- b) auf schriftliche Anordnung der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
2. Der optionale erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Stellvertreter
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer verlängert sich die Amtsdauer automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Übergangsklausel).
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
7. Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 können von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Das gleiche gilt für Liquidatoren.

- 
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen die steuerlichen Freibeträge gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

9. Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- a. Finanzordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Geschäftsordnung
  - d. Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

---

**§ 12****Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins kann ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er hat vor der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. § 11 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

**§ 13****Änderungen der Satzung**

Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung erläutert und vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 14****Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung den/die Liquidator/en.

**§ 15****Vermögensverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall wesentlicher und prägender Elemente seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

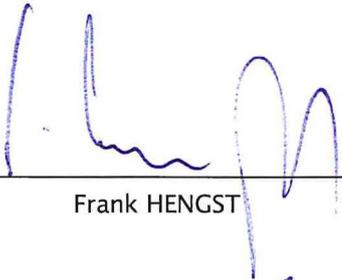
**§ 16****Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Dresden.

**§ 17****Haftung**

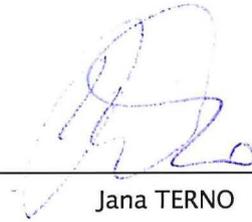
1. Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die steuerfreien Beträge gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.

- 
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



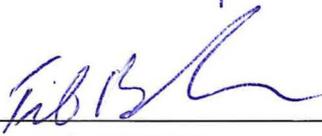
---

Frank HENGST



---

Jana TERNO



---

Tilo BURSCHE



---

Janet HENGST



---

Michael EITNER



---

Jutta PICHOTTKI



---

Gerd TISCHER

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.01.2023 in Riesa.